

»Ich zahl dir nichts, Pech gehabt!«

Wir vertrauen unserem Partner, und falls wir uns mal trennen, regelt der Staat ja alles gerecht? Schön wär's. Warum die Anwältin Christiane Warnke im Prinzip jedem Paar zu einem Ehevertrag rät – und was drinstehen sollte

f

Frau Warnke, viele Frauen verhandeln ungern mit ihrem Partner über Geld. Sie sagen: Das ist unromantisch, wir lieben uns doch, wir vertrauen uns!

CHRISTIANE WARNKE: Man sollte in guten Zeiten für schlechte vorsorgen, sonst kommt die Romantik unter Umständen teuer zu stehen. Wer am Anfang einer Ehe nicht verhandeln kann, kann es am Ende erst recht nicht.

Viele denken, dass im Fall einer Trennung der Staat alles regelt.

Ja, es greifen dann die gesetzlichen Regelungen zu Unterhalt, Vermögensverteilung und Rente. Die aber vielleicht gar nicht zur persönlichen Situation passen. Mir fällt bei den Scheidungsterminen auf dem Amtsgericht immer auf, dass da diese Broschüren herumliegen mit Informationen, was eine Ehescheidung bedeutet. Eigentlich sollten die auf den Standesämtern liegen.

Sie raten eigentlich jedem Paar zu einem Ehevertrag, oder?

Grundsätzlich ja. Denn der Gesetzgeber gibt mit seinen Regelungen oft kein gutes Beispiel ab. Bei der Unterhaltsreform 2008 hat der Gesetzgeber gesagt: Ein Unterhalt für den Ehepartner nach der Scheidung ist ab sofort die Ausnahme und nicht die Regel, es sind alle selbst für sich verantwortlich. Vor 2008 wurde noch nach Alter der Kinder abgestuft, jetzt heißt es pauschal: Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, kann man als Elternteil Vollzeit arbeiten und sich selbst finanzieren. Aber wie man das machen soll, wenn man

nicht ausreichend Kinderbetreuung hat, sagt er nicht. Da hat sich einiges geändert, oft zum Nachteil der Frauen.

Was passiert denn, wenn eine seit vielen Jahren verheiratete Frau wegen der Kinder weitgehend zu Hause geblieben ist, nun lange aus dem Beruf raus ist, und sich damals darauf verlassen hat, durch den Mann versorgt zu sein? Hat sie dann im Fall einer Scheidung eben einfach Pech gehabt?

Im Prinzip muss man sagen: ja. Wobei der Gesetzgeber zwischenzeitlich nachgebessert hat und eine langjährige Ehe – in der Regel ab 15 Jahren – als einen Anspruchsgrund für nachehelichen Unterhalt ansieht. Es muss aber durch die lange Ehe für die unterhaltsberechtigten Person ein beruflicher Nachteil entstanden sein. Wenn bei langjährigen Ehen mal einvernehmlich beschlossen wurde, dass die Frau zu Hause bleibt und sich um die Kinder kümmert, aber nun wird die Ehe geschieden und sie kommt nicht mehr in ihren erlernten Beruf zurück: Dann ist das ein ehebedingter Nachteil. Ich hatte vor ein paar Jahren eine knapp 50-jährige Architektin als Mandantin, ihr Mann hat sehr, sehr gut verdient, sie hat sich um die Kinder und den Haushalt gekümmert, und nun sollte sie nach der Trennung wieder arbeiten gehen. Sie sagte: Mich stellt doch als Architektin keiner mehr ein, ich habe noch am Zeichenbrett gelernt. Auch in so einem Fall wäre ein Ehevertrag am besten gewesen. Den kann man auch noch bis zum Termin der mündlichen Scheidungsverhandlung machen. Aber es wird >

natürlich schwierig, wenn bis aufs Blut gekämpft wird und der Mann sagt: Ich zahl dir nichts, Pech gehabt. Dann bleibt nichts anderes übrig, als über diesen ehebedingten Nachteil auf Unterhalt zu klagen und auf einsichtige Richter zu hoffen.

Hatte die Architektin aus Ihrem Beispiel damit Erfolg?

Wir haben uns irgendwann außergerichtlich geeinigt, nach langen Verhandlungen. So läuft das meistens.

Was sollte denn unbedingt in einem Ehevertrag drinstehen?

Das kommt auf die persönliche Situation an. Ich würde es andersrum fassen: Bei der Scheidung gibt es drei große Streitthemen, die alle ums Geld gehen. Das Wichtigste ist der naheheliche Unterhalt, dann der Versorgungsausgleich, also die Rente, und das dritte ist der Zugewinn, also Vermögensausgleich. Wenn ich Kinder haben will und als Frau im Voraus weiß, dass ich dafür beruflich zurückstecken möchte, dann sollte ich regeln, dass der Ehemann im Fall der Scheidung länger und mehr Unterhalt zahlt, als es der Gesetzgeber im Moment vorsieht. Und da ich ja einen doppelten Nachteil habe – weniger Einkommen und weniger Rente – sollte ich auch regeln, dass der Partner nicht nur Unterhalt zahlt, wenn es schiefgeht, sondern meine Rente bereits in der Ehe weiter aufstockt. Oft hat er in diesem Fall Steuerklasse 3 und sie Steuerklasse 5. Dieses völlig veraltete Ehegattensplitting ist nur ein Vorteil für denjenigen, der mehr verdient, also den Mann. Wenn man es schon so macht, muss ein Ausgleich her: zum Beispiel, dass die Steuererstattung, die damit generiert wird, komplett als Altersvorsorge zugunsten der Frau angelegt wird, die auch bei einer Scheidung nicht ausgeglichen wird. Es gibt viele Möglichkeiten, auch die Rente abzusichern.

Bleibt noch der Vermögensausgleich als Streitthema.

Vor allem Immobilien sind ein großes Thema. Wir haben jetzt die Erbengeneration, viele, auch junge, Menschen haben von ihren Eltern bereits eine Immobilie geerbt oder übertragen bekommen. Diese zählen zwar gesetzlich zum Anfangsvermögen, das ich mit in die Ehe bringe, aber das gilt nicht für die Wertsteigerung über die Jahre, und die ist teilweise immens. Wenn Sie also eine Immobilie geschenkt bekommen und sich 15 Jahre später scheiden lassen, müssen Sie, wenn es nicht anders geregelt ist, dem Partner, der Partnerin den Mehrwert der Immobilie ausgleichen, und vielleicht wohnen Sie sogar noch darin. Diese Summen sind für die meisten gar nicht zu stemmen, und oft ist es so, dass die Häuser dann veräußert oder im schlimmsten Fall versteigert werden müssen.

Ist es unter Umständen sinnvoll, gleich Gütertrennung zu vereinbaren?

Gütertrennung wird ja meist gemacht, wenn einer schon Geld hat, dann beharren oft die Eltern des vermögenden Partners darauf. Die Gütertrennung erlaubt keinen Spielraum; ich empfinde sie als eine schlechte Wahl. Man kann beim Zugewinnausgleich viel individueller steuern, was für das jeweilige Paar angemessen ist, indem man zum Beispiel bestimmte Vermögensposten ausnimmt, wie Immobilien oder Unternehmen. Das macht auch dann Sinn, wenn jemand zu Beginn der Ehe ganz klein als Einzelunternehmer, Einzelunternehmerin mit einem Start-up anfängt und im Fall einer Scheidung den Streit vermeiden will, was das Ganze jetzt wert ist. Es gibt bei der Gütertrennung noch einen weiteren Minuspunkt, den viele nicht bedenken: Im Fall des Todes hat der oder die Partner*in auch einen geringeren Erbananspruch. Aus meiner langjährigen Erfahrung kann ich sagen, dass es wenige Gründe gibt, Gütertrennung zu vereinbaren. Besser ist eine individuelle Modifizierung der Zugewinngemeinschaft.

Finanzberaterinnen wie unsere langjährige Kolumnistin Helma Sick raten seit vielen Jahren, dass Frauen besser vorsorgen und einen monetären Ausgleich – zum Beispiel für die Rente – einfordern sollen, wenn sie schon für die Familie eine Zeit lang beruflich zurückstecken. Haben diese Ratschläge denn Erfolg gehabt? Handeln Frauen heute vorausschauender?

Wahrscheinlich ist es noch nicht so, wie Frau es sich wünschen würde. Aber ich erlebe natürlich nur die andere Seite: Bei den Eheverträgen, die für junge Paare immer „normaler“ werden, spreche ich es an, und ganz viele handeln auch mittlerweile so. Viele Paare setzen sich bewusst mit dem Thema Geld in der Partnerschaft auseinander und praktizieren zum Beispiel das Drei-Konten-Modell, bei dem jeder Ehepartner sein eigenes Konto hat und zusätzlich gibt es ein gemeinsames Haushaltskonto, auf das jede*r anteilig, entsprechend der jeweiligen Einkünfte, einzahlt. Wer mehr verdient, zahlt mehr ein. Das ist schon eine viel bessere Ausgangssituation, denn dann hat sie mehr von ihrem Einkommen und kann vielleicht damit auch selbst die Rente aufstocken.

Interview: Sonja Niemann



Christiane Warnke ist seit über 30 Jahren Anwältin; sie hat sich auf Familien- und Erbrecht spezialisiert. Ihre Kanzlei ist in Zorneding bei München. Sie moderiert außerdem den Podcast „War Waß?“ der Verbraucherbildung Bayern.